

Änderung des Bebauungsplans "Langenacker" im Stadtteil Schluttenbach, Teilbereich Schönblick 12 und 16

- **Behandlung der während der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen**
 - **Satzungsbeschluss**
-

Beschluss: (einstimmig)

- 1. Die während der Anhörung der Behörden entsprechend § 4 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden nach einzelner Erörterung in öffentlicher Sitzung entsprechend den beigefügten Beschlussvorschlägen im Bebauungsplan berücksichtigt oder zurückgewiesen.**
- 2. Die Bebauungsplanänderung „Langenacker“, Teilbereich Schönblick 12 und 16, in der Fassung vom 12.09.2008, wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

1. Verfahrensstand

In der öffentlichen Sitzung am 25.06.2008 (R. Pr. Nr. 73) fasste der Gemeinderat den Beschluss zur Änderung der zeichnerischen Festsetzungen in einem Teilbereich des Bebauungsplans „Langenacker“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Er stimmte dem Änderungsplan-Entwurf zu und beauftragte die Verwaltung mit der Durchführung des weiteren Verfahrens nach BauGB. Im Vorfeld hatte bereits der Ortschaftsrat Schluttenbach in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2008 einstimmig für diese Bebauungsplanänderung votiert.

Die Offenlage und die Behördenbeteiligung erfolgten vom 21.07. bis 22.08.2008.

2. Ergebnis der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die während der öffentlichen Auslegung und im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Eigentümer der direkt betroffenen Grundstücke haben die Offenlage zur Information genutzt.

Von den Behörden sind keine planungsrechtlich relevanten Sachverhalte, die abgewogen werden müssen, vorgetragen worden.

Von zwei städtischen Fachämtern (Gartenabteilung des Stadtbauamts und Umweltabteilung des Amts für Wirtschaftsförderung und Gebäudewirtschaft) wurde empfohlen, dass eine im Vorgartenbereich des Baugrundstücks „Schönblick 16“ stehende Blutbuche erhalten werden sollte (lat. *Fagus sylvatica* „*Atropunicea*“, ca. 10 m hoch).

Im Rahmen der Abwägung muss der Gemeinderat über diese Stellungnahmen zum Baumschutz entscheiden.

3. Planänderung

Im Bebauungsplan „Langenacker“ gibt es bisher keine Baumpflanzgebote oder Baumerhaltungsgebote. Dennoch ist das Baugebiet stark durchgrünt, auch mit Großgrün. Die Empfehlung, die oben genannte Blutbuche zu erhalten, basiert nicht auf Arten- bzw. Naturschutz, sondern hier soll der Schönheit und Seltenheit dieses das Umfeld prägenden Baumes Bedeutung gegeben werden.

Nachdem der Sachverhalt mit dem im Auftrag der betroffenen Grundstückseigentümerin tätigen Rechtsanwalt erörtert worden war, hat dieser nach Rücksprache mit seiner Mandantin schriftlich mitgeteilt, dass sie der Festlegung eines „Erhaltungsgebotes“ für die oben genannte Blutbuche zustimmt. Um künftig Gefahren durch Sturmbruch abzuwenden, darf und muss der Eigentümer allerdings rechtzeitig fachgerecht zurückschneiden. Da dieser Baum im Abstand von ca. 6 m zum Baufenster steht, war eine Verschiebung des festgelegten Baufensters für die Baumerhaltung nicht erforderlich.

Die Festlegung „Erhaltungsgebot für Einzelbaum“ wurde zum Schutz der Blutbuche auf dem Baugrundstück Flst.Nr. 797/1 in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planfassung vom 12.09.2008) aufgenommen.

Das Plangebiet, das Erfordernis der Planaufstellung, das Baukonzept und die Planungsdaten werden in der als Anlage beigefügten Begründung ausführlich erläutert.

Für alle Mitglieder des Gemeinderats sind der Übersichtsplan, die Begründung, die Synopse, die Satzung und der Bebauungsplan beigefügt.

- - -

Eine Vorberatung der Angelegenheit fand in der nichtöffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 22.10.2008 statt. Auf die Erläuterungen zu dieser Sitzung, die allen Mitgliedern des Gemeinderats zuzugingen, wird hingewiesen.

- - -

Stadträtin Dr. Langguth berichtet, dass ein Baum mit einem Gebot belegt werden solle und sie es ablehne, einen Präzedenzfall zu schaffen, da der Baum auch nicht unter Artenschutz stehe. Sie berichtet, dass sie die Eigentümerin persönlich kenne und daher dem Beschlussvorschlag zustimmen könne.

Stadträtin Kölper und Stadträtin Saebel stimmen dem Beschlussvorschlag zu.

Stadträtin Lumpp erkundigt sich, ob das Erhaltungsgebot beinhaltet, dass wenn der Baum erkrankt, dann ein neuer nachgepflanzt werden müsse.

Stadtrat Dr. Böhne stimmt dem Beschlussvorschlag zu und hofft, dass die fachgerechte Zurückschneidung des Baumes durch die Eigentümerin erfolge.

Stadtbaudirektor Müller erläutert, dass beim Erhaltungsgebot ein kleiner Baum nachgepflanzt werden müsse.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig oben stehender Beschluss gefasst.

- - -